

Satzung vom 06.05.2019

zur

1. Änderung der

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehren der

DER STADT FRAUENSTEIN

(FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

vom 04.05.2009

(veröffentlicht im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ Ausgabe 355 vom 29.05.2019)

(1. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert am 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am **06.05.2019** mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein beschlossen.

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Kinderfeuerwehrwart:

- bis maximal 10 Kinder 25,00 €

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Gerätewart

- Burkersdorf 30,00 €
- Dittersbach 30,00 €
- Frauenstein 35,00 €
- Kleinbobritzsches 30,00 €
- Nassau 30,00 €

§ 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Aufwandsentschädigungen werden für die Monate Januar bis Juni bis zum 15. Juli und für die Monate Juli bis Dezember bis 31.12. gezahlt. Personelle Veränderungen bei den Funktionsträgern sind der Stadtverwaltung Frauenstein unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frauenstein, den 06.05.2019



Hentschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 06.05.2019, Beschluss-Nr. 306/56/2019 Abdruck des Beschlusses und der 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 355 vom 29.05.2019



Hentschel
Bürgermeister

